

Oberverwaltungsgericht Berlin

6. Senat
Die Berichterstatterin

- OVG 6 SN 196.00 -

Oberverwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

10557 Berlin-Moabit, den 9. November 2000

Kirchstraße 7

Fernruf:	(030)	9014-0	
Durchwahl:	(030)	9014-	} App.-Nr. 8865
Intern:	(914-111)		
Telefax:	(030)	9014-8790	
	(030)	9014-8808	
Internet:	www.berlin.de/ovg		

~~Rechtsanwälte
Kewenig & Lilge
Sonnenallee 83
12045 Berlin~~

Berücksamt Reinickendorf

Sehr geehrte Rechtsanwälte!

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem I s m a i l ./. Land Berlin

wird gebeten, bei der Stellungnahme zum Zulassungsantrag des Antragsgegners folgendes zu berücksichtigen:

Es fragt sich, ob der Antragsteller - wie das Verwaltungsgericht meint - wegen des Tatbestandes des § 1 a Nr. 2 AsylbLG auf Leistungen verwiesen werden darf, die im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten sind. Reichen die widersprüchlichen Angaben zum Verlust des Reisepasses zu der Annahme aus, dass der Antragsteller ein solches Papier noch in Händen hat? Wenn aus dem vorgenannten Grund der Tatbestand des § 1 a Nr. 2 AsylbLG nicht angenommen werden könnte, so ist die Ausländerbehörde im Übrigen bislang offenbar davon ausgegangen, dass der Antragsteller für die Beschaffung eines neuen Reisepapiers alles Notwendige getan habe.

Da der Antragsteller erst nach einem Aufenthalt von mehr als 1 ½ Jahren öffentliche Hilfe beantragt hat, ist auch die Annahme des Antragsgegners zweifelhaft, der Antragsteller sei aus den Gründen des § 1 a Nr. 1 AsylbLG hier eingereist (Schriftsatz vom 18. Oktober 2000).

- 2 -

Sprechzeiten: Montag bis Freitag
von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Fahrverbindungen: S-Bahn Bellevue
U-Bahn Hansaplatz
U-Bahn Turmstraße
Bus 123, 245

Sprechen keine hinreichenden Gründe für die Annahme der Voraussetzungen des § 1 a AsylbLG, so fragt es sich, ob der Antragsgegner Leistungen nach §§ 1, 3 und 4 AsylbLG davon abhängig machen darf, dass der Antragsteller nachweist, sich um eine freiwillige Ausreise zu bemühen.

Hochachtungsvoll

Silberkuhl

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Bezirksamt Reinickendorf, Eichbomdamm 215 - 239, 13437 Berlin

Abschrift

Oberverwaltungsgericht Berlin

Geschäftszeichen
(bitte immer angeben)

RA IV

zuständig

Frau

Hartmann-Tchero

Zimmer

260

Tel.: **4192-2049**

intern: (9913)

Fax: **4192-2229**

Datum

24. November 2000

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem **I s m a i l** ./ Land Berlin

- OVG 6 SN 196.0 -

beantragen wir,

den Antrag auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts vom 23.10.2000 - VG 32 A 594.00 - abzuweisen.

Begründung:

Es bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Soweit der Antragsteller rügt, daß sich das Gericht bei seiner Entscheidung ausschließlich von Vermutungen leiten ließ, die gegen den Antragsteller sprächen, so ist dies angesichts des vom Gericht umfassend dargelegten bisherigen Vorbringens des Antragstellers im Verwaltungsverfahren, beim Landeseinwohneramt und im gerichtlichen Verfahren nicht verwunderlich, da aus derart widersprüchlichen und zum Teil nicht nachvollziehbaren Aussagen gerade keine für den Antragsteller günstigen Schlüsse gezogen werden können. Dies wird auch dadurch bestätigt, daß der Antragsteller jetzt eine neue Variante zum angeblichen Passverlust vorträgt, die allen bisherigen Äußerungen wiederum widerspricht.

Auch die Würdigung der Erklärung des Centre Caucasiens de France et d'Europe, in der lediglich pauschal ohne weitere Untersetzung mit Tatsachen eine Verfolgung des Antragstellers behauptet wird, ist nicht zu beanstanden. Auch der neue Vortrag hinsichtlich der behaupteten Verfolgung ist nicht ausreichend substantiiert und läßt einen Schluß auf eine Verfolgung gerade des Antragstellers nicht zu. Der Schluß auf eine fehlende Verfolgung kann auch deshalb gezogen werden, weil der Antragsteller keinen Antrag auf Asyl stellt, da sein Interesse an einer dauerhaften für ihn sicheren Regelung des Aufenthalts aufgrund der von ihm behaupteten politischen Verfolgung doch überwiegen müßte. Der Antragsgegner hat den Antragsteller wiederholt aufgefordert, einen schriftlichen Nachweis des Landeseinwohneramtes bzw. des Landesamtes für Gesundheit und Soziales - Rückkehr und Weiterwanderungsberatungsstelle - vorzulegen, um seine Rückreise - bzw. Weiterwanderungsabsicht zu belegen, was der üblichen Verfahrensweise bei der Bewilligung von Leistungen nach dem AsylbLG in Berlin entspricht. Als der Antragsteller eine Unmöglichkeit seiner Rückkehr ins Heimatland wegen politischer Verfolgung behauptete, wurde er aufgefordert, einen schriftlichen Nachweis über den Antrag auf Asyl vorzulegen. Diesen Aufforderungen kam der Antragsteller jedoch nicht nach. Es kann aber nicht Aufgabe des Sozialhilfeträgers sein, ausländischen Hilfesuchenden, deren endgültiger Status nicht geklärt ist, Leistungen nach dem AsylbLG zu gewähren, wenn diese ihre Ausreise ohne Grund verzögern oder ihnen zur Verfügung stehende rechtliche Möglichkeiten zur endgültigen Klärung ihres Status aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht ausschöpfen.

Soweit der Antragsteller die Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs rügt, ist dies unverständlich. Der Antragsteller hat als Beteiligter eine Mitwirkungslast, derzufolge er den Prozeßstoff und insbesondere die in seinen Bereich fallenden Umstände umfassend vorzutragen hat. Der Antragsteller war anwaltlich vertreten, so daß ihm der Umfang dieser Mitwirkungslast auch bekannt war, dies insbesondere in dem von ihm selbst angestrebten einstweiligen Rechtsschutzverfahren angesichts der Eilbedürftigkeit und der in einem solchen Verfahren allein vorzunehmenden summarischen Prüfung durch das Gericht.

Das Gericht hat die innere Überzeugungskraft der in Betracht kommenden Gesichtspunkte ausreichend geprüft. Es ist jedoch nicht verpflichtet, den Parteien seine Schlußfolgerungen mitzuteilen, soweit es sich dabei nicht um solche handelt, mit denen die Beteiligten nicht ohne weiteres rechnen konnten. Dies ist hier - auch gerade wegen der anwaltlichen Vertretung des Antragstellers - angesichts der erheblichen inneren Widersprüchlichkeit des Vortrags des Antragstellers nicht der Fall.

Zwei Abschriften anbei.

Im Auftrag

g e z.

Hartmann-Tchero